



Politische Gemeinde Hettlingen

Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 24. September 2018

Ort	Mehrzweckhalle, Hettlingen
Zeit	19.30 bis 21.10 Uhr
Vorsitz	Bruno Kräuchi, Gemeindepräsident
Protokoll	Matthias Kehrli, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Erika Fritschi, Stationsstrasse 9 Thomas Bhend, Im Zelgli 9
Anwesend	60 Stimmberechtigte (rund 2.6 % der 2'266 Stimmberechtigten) 7 nicht stimmberechtigte Personen sind anwesend
Traktanden	<ol style="list-style-type: none">1. Totalrevision Gebührenverordnung2. Kreditgenehmigung Fr. 470'000.-- für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle3. Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Stationsstrasse4. Bekanntmachungen

Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung mit dem Rückblick auf das sehr erfolgreiche Weinländer Herbstfest. Speziell begrüsst er die anwesenden Mitglieder der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie die Vertreterin der Presse, Dagmar Appelt, Landbote, mit dem Dank für die gute Berichterstattung.

Von den 20 eingeladenen Neuzuzügern konnte Markus Sutter begrüsst werden.



Eröffnung

Mit der Feststellung, dass mit der Publikation vom 24. August 2018 rechtzeitig zur heutigen Versammlung eingeladen worden ist, die Akten ab 24. August 2018 und das Stimmregister in der Gemeindekanzlei aufgelegt haben sowie keine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz einging, eröffnet der Gemeindepräsident Bruno Kräuchi um 19.45 Uhr offiziell die Gemeindeversammlung.

Der Vorschlag des Gemeindepräsidenten, die zwei angefragten Stimmzähler zu wählen wird ohne Antrag aus der Versammlung genehmigt, so dass der Gemeindepräsident diese stillschweigend als gewählt erklärt.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass er sozusagen gemäss seit 1. Januar 2018 gültigem Gemeindegesetz zum alleinigen Verantwortlichen der Versammlungsleitung befördert worden sei. Seine Entschädigung sei aber natürlich gleichgeblieben. Weiter müssten Protokolle der Gemeindeversammlung an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt bzw. angenommen werden. Dies ist wenig praktikabel, da das Protokoll dann während mehreren Monaten nicht genehmigt wäre und an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung möglicherweise ein anderer Personenkreis anwesend ist, der die Richtigkeit des Protokolls der vorangehenden Gemeindeversammlung inhaltlich gar nicht beurteilen kann. Zudem ist üblicherweise die Rechtskraft dann bereits eingetreten. Das Gemeindegesetz resp. der Kommentar dazu sieht vor, dass die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls durch Unterzeichnung des Gemeindepräsidenten und Protokollführers erfolgen kann. Der Gemeindeart hat diese Möglichkeit mittels Behördenentscheid verabschiedet. Deshalb ist es auch nicht mehr notwendig, dass die Stimmzähler das Protokoll unterschreiben müssen.

Das Stimmrecht der Anwesenden wird auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten von niemandem bestritten. Die nicht stimmberechtigten Personen sitzen bereits auf den ihnen zugewiesenen Plätzen.

Ablauf

Auf Anfrage, ob im Zusammenhang mit der Traktandenliste Änderungen begehrt werden, meldet sich niemand zu Wort.

Protokoll

Das Gemeindeversammlungsprotokoll wird durch den Gemeindeschreiber wie bisher als abgekürztes Verhandlungsprotokoll verfasst.

Tonbandaufnahme

Der Gemeindepräsident orientiert, dass die Wortmeldungen aus der Gemeindeversammlung auf Tonband aufgenommen werden. Nach Eintritt der Rechtskraft werden diese Daten gelöscht. Auf Anfrage, ob es dagegen einen Einwand gebe, meldet sich niemand zu Wort.

Versammlungsleitung

Mit dem Hinweis, dass Einwände gegen die Versammlungsleitung oder über den Ablauf direkt anzumelden sind, leitet der Gemeindepräsident zum Geschäft 1 über.



1. Totalrevision Gebührenverordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 24. September 2018, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Gebührenverordnung wird zugestimmt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes auf 1. Januar 2018 müssen die Gemeinden ihre Gebühren idealerweise in einer Verordnung regeln, da der bisherige § 63 des alten Gemeindegesetzes und die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aufgehoben wurde. Die VOGG war für die Gemeinden im Kanton Zürich die rechtliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren.

Die Gemeinde Hettlingen verfügt bereits heute über eine Verordnung der Verwaltungsgebühren vom 14. Juni 2005. Daneben bestehen diverse Erlasse, welche nicht in einem gemeinsamen Reglement ersichtlich sind. Seither haben auch übergeordnete Rechtsgrundlagen geändert, weshalb die Gebührenverordnung an die heutigen Gegebenheiten und Rechtsgrundlagen angepasst werden soll.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat in diesem Zusammenhang eine Mustergebührenverordnung und ein -tarif erstellt.

Gestützt auf die Empfehlungen des VZGV wurde nun im Rahmen einer Totalrevision die Verordnung der Verwaltungsgebühren überarbeitet. Das Reglement wurde neu aufgebaut und in der Struktur neu gegliedert. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen erfolgt die Überarbeitung der bisherigen Verordnung als Totalrevision. Die neue Gebührenverordnung ist detaillierter und umfasst 36 Artikel.

Bestimmungen, welche in übergeordneten Gesetzen bereits ausführlich geregelt sind, wurden nach Möglichkeit weggelassen. Im Wesentlichen entsprechen die Gebühren der heutigen Praxis der Gemeinde Hettlingen.

Es entspricht ebenfalls der heutigen Praxis, dass die separaten Tarife nicht durch die Gemeindeversammlung, sondern direkt durch den Gemeinderat erlassen werden. Beispielsweise beim Tarif zum Wasserversorgungsreglement oder der Bussenliste zur Polizeiverordnung. So kann die Gebühr umgehend angepasst werden, wenn die Umstände es verlangen. Der Gebührentarif wird vor Inkrafttreten erstmals und vor jeder Anpassung publiziert.

Mit Beschluss Nr. 35 vom 3. April 2018 bewilligte der Gemeinderat die Gebührenverordnung zu Händen der Vernehmlassung.



Wesentliche Änderungen zur bisherigen Verordnung der Verwaltungsgebühren

Die neue Gebührenverordnung ist detaillierter und übersichtlicher als die aktuell gültige Verordnung. Die Vorlage wurde nach dem Grundsatz erstellt, nach Möglichkeit keine Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht ausführlich geregelt sind. In der Gebührenverordnung werden bewusst keine Franken-Beträge genannt. Die Gebühren sind alle im Gebührentarif erwähnt.

Unter dem Titel **I. Allgemeine Bestimmungen** werden die allgemeinen Grundsätze zur Gebührenpflicht, zum Gebührentarif, Ermässigungen, Erhöhungen sowie Fälligkeiten und Mahnungen etc. geregelt.

Unter dem Titel **II. Verwaltung allgemein** folgen die Gebühren nach Abteilung unterteilt. Die Gebühren im **Bauwesen** werden neu geregelt. Gemäss bisheriger Praxis wurden alle externen Kosten nach Abschluss der Baute 1:1 an die Bauherrschaft weiterverrechnet. Nach neuer Regelung sollen die externen Kosten mit der Bewilligungsgebühr abgedeckt werden. Weitere Gebühren werden gemäss Art. 12 und/oder Art. 13 des Gebührentarifs weiterverrechnet.

In Art. 20 - 22 der Gebührenverordnung werden die **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen** erläutert. Diese Artikel entsprechen bereits der heutigen Praxis. In Art. 22 wurde der Begriff "Einheimische" genau definiert.

Unter dem Titel **Einbürgerungen** ist neu geregelt, dass Ehepaare eine reduzierte Gebühr bezahlen. Ebenfalls ist geregelt, wieviel der Bewerber für einen ablehnenden Entscheid bezahlen muss oder wenn das Gesuch zurückgezogen wird.

Die Gebühren der **Einwohnerkontrolle** entsprechen den empfohlenen Gebühren des Verbands Zürcher Einwohnerkontrollen. Damit sollen für Dienstleistungen der Einwohnerkontrollen im ganzen Kanton Zürich dieselben Gebühren sichergestellt werden.

Im **Feuerwehrwesen** wird erwähnt, dass sich die Gemeinde für den Gebührenbezug auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) stützt.

Die Bestattungskosten unter dem Titel **Friedhofswesen** sind unverändert, wurden jedoch in der neuen Gebührenverordnung und im -tarif abgebildet. Sie entsprechen der Bestattungs- und Friedhofverordnung

Unter dem neuen Titel **Sozialwesen** wurde der Mahlzeitendienst aufgeführt.

Im **Polizeiwesen** wird erwähnt, dass für Gastgewerbepatente, Schliessungstunden und weitere polizeiliche Bewilligungen Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren für's **Schulwesen** sind unverändert, wurden jedoch in der neuen Gebührenverordnung und im -tarif abgebildet.

Unter dem Titel **Nutzung öffentlichen Grunds** wurden Parkiergebühren in der Kann-Form aufgeführt. Durch diesen Artikel könnte der Gemeinderat künftig Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erheben. Diese Formulierung steht im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Mehrverkehr/Mehrparkieren in Bahnhofsnähe mit der Einführung der direkten S12 nach Zürich.



Die durch die zuständige Behörde festzulegende Spruchgebühr für Wiedererwägungsgesuche ist unter dem Titel **Rechtspflege** erwähnt. Dieser Artikel wurde von der Mustervorlage vom VZGV übernommen.

Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (5. April - 20. Mai 2018) wurden die Bevölkerung, die Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission (RPK), zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen. Es ging eine Stellungnahme von einer Privatperson aus Hettlingen ein. Die GLP und die RPK haben schriftlich auf eine Stellungnahme verzichtet.

An der Sitzung vom 4. Juni 2018 wurden dem Gemeinderat die Anpassungsvorschläge des Ressorts zu den einzelnen Punkten aus der Vernehmlassung vorgelegt. Mehrheitlich konnten die Anpassungsanträge berücksichtigt werden und flossen in die vorliegende Fassung ein. Die redaktionellen Anträge wurden praktisch vollumfänglich berücksichtigt.

Die Privatperson stellte unter anderem einen Antrag, welcher verlangte, die Baugebühren nach Aufwand und nicht nach Bausumme zu verrechnen. Dies entspricht im Wesentlichen der aktuellen Praxis bei der alle extern anfallenden Kosten (Bauberater, Publikationen, usw.) nach Abschluss der Baute 1:1 an die Bauherrschaft verrechnet werden. Die internen Kosten (Personalaufwand) werden dabei als Bewilligungs- und Schreibgebühr verrechnet. Da diese Praxis gemäss Baurekursgerichtsentscheid (BRKE III Nr. 65/1995 vom 3. Mai 1995) nicht zulässig ist, müssen künftig alle externen und internen Aufwände mit einer Bewilligungsgebühr gedeckt sein. Mit dieser Begründung und aufgrund der Gerichtspraxis konnte dieser Antrag nicht berücksichtigt werden.

Zusätzliche Aufwendungen wie besonders ausführliche Vorbesprechungen, die Bearbeitung unvollständiger oder ungenauer Unterlagen, unverhältnismässiger Aufwand bei der baurechtlichen Prüfung oder ein grosser Mehraufwand bei der Baukontrolle dürfen nach wie vor gemäss effektivem Aufwand separat verrechnet werden.

Schlussbemerkungen / Schlusswort

Nach Ansicht des Gemeinderats liegt mit der revidierten Gebührenverordnung ein zeitgemässes und übersichtliches Reglement vor, welches den Grundvorgaben des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute entspricht.

Hettlingen, 16. Juli 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident	Schreiber
Bruno Kräuchi	Matthias Kehrl



1.1 Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die Leistung.



Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

³ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, Firmen und Vereine, die ihren Wohnsitz bzw. Vereins- oder Firmensitz ausserhalb der Gemeinde haben, um höchstens 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um höchstens 100 % erhöht werden.

² Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

Art. 7 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 8 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.



Art. 9 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Art. 11 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

Art. 12 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 13 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Bauwesen

Art. 14 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.



Art. 15 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An-, Um- und Aufbauten: nach Bausumme,
- b. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Bausumme,
- c. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 16 Gebührenrahmen

¹ Für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen können mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet werden.

⁶ Für Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren wird eine Gebühr erhoben.

⁷ Im Gebührentarif wird eine Minimalgebühr festgelegt.

Art. 17 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um höchstens 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 25 %,
- b. Beurteilung von Projektänderungen
Reduktion um mindestens 50 %,



c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75 %,

d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 %.

³ Die Minimalgebühr wird in jedem Fall verrechnet.

Art. 18 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 19 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 20 Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Schwimmbads werden Saisonabonnements, 6er Abonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Für die im Zusammenhang mit dem Schwimmbad stehenden Infrastrukturen werden separate Gebühren erhoben.

³ Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 21 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente gegen eine jährliche Gebühr ausgestellt.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.



Art. 22 Liegenschaften

¹ Für die Benützung der Liegenschaften werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr um 50 % erhöht werden.

³ Für Einheimische kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

⁴ Als Einheimische gelten Vereine und Parteien mit Sitz und/oder Unterstützung in/von Hettlingen.

Einbürgerungen

Art. 23 Bürgerrecht

¹ Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer werden Gebühren erhoben.

² Für die Einbürgerung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber werden Gebühren erhoben.

³ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

⁴ Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

⁵ Ehepaare bezahlen eine reduzierte Gebühr.

⁶ Bei einer ablehnenden Entscheidung zahlt die Bewerberin oder der Bewerber dreiviertel der Gebühr.

⁷ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

⁸ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie die Publikationskosten.

Einwohnerkontrolle

Art. 24 Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle erhebt für Dienstleistungen Gebühren.



Feuerwehrwesen

Art. 25 Feuerwehr

¹ Sofern bei der Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen keine anderweitige Regelung besteht, werden für den Feuerwehreinsatz Gebühren in Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen erhoben. Die Gemeinde stützt sich auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Friedhofswesen

Art. 26 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sozialwesen

Art. 27 Mahlzeitendienst

Für den Mahlzeitendienst werden Gebühren erhoben.

Polizeiwesen

Art. 28 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

Art. 29 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Für einzelne und dauernde Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren erhoben.



Art. 30 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren erhoben.

Schulwesen

Art. 31 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren.

Art. 32 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Nutzung öffentlichen Grunds

Art. 33 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Rechtspflege

Art. 34 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.



Erläuterungen

Der **Gemeindepräsident Bruno Kräuchi** erläutert das Geschäft "Totalrevision Gebührenverordnung" anhand einer Power-Point-Präsentation.

Diskussion

Denise Rüegg fragt nach, wie die Baukosten genau berechnet werden. Sie habe es nicht ganz verstanden.

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass die externen Kosten neu gesamthaft in der Bewilligungsgebühr enthalten sind.

Monika Brogle möchte wissen, wo die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen sind/waren?

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass diese öffentlich aufgelegt sind.

Madeleine Oelen erklärt, dass die GLP die vorliegende Gebührenverordnung sowie den Gebührentarif unterstützen.

Philipp Guyer findet die neue Gebührenverordnung übersichtlich und klar. Inhaltlich habe er nichts dagegen einzuwenden. Es leuchtet ihm jedoch nicht ein, dass der Gebührentarif durch den Gemeinderat festgesetzt werden soll und nicht wie die Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung. Diesbezüglich kann jeweils auch auf die nächste Gemeindeversammlung gewartet werden.

Er stellt der Gemeindeversammlung den **Antrag 1**, Artikel 5 der Gebührenverordnung wie folgt zu ändern:

*"¹ Die einzelnen Gebührenhöhen werden basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif festgelegt.
² Der Gebührentarif wird durch die Gemeindeversammlung erlassen."*

Der **Gemeindepräsident** erklärt erneut, dass dies die gängige Praxis der letzten Zeit ist und ebenfalls schon beim Tarif vom Wasserversorgungsreglement sowie bei der Bussenliste zur Polizeiverordnung der Fall war. Das Äquivalenzprinzip wird eingehalten und die Gebühren können nicht beliebig und frei erhöht werden.

Stefan Manfré unterstützt den Antrag von Philipp Guyer. Die Kompetenz für die Gebührensatzung hätte man beispielsweise bis zu einem gewissen Betrag dem Gemeinderat und darüber der Gemeindeversammlung übertragen können.

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass der Gebührentarif und jede künftige Änderung im aktuellen amtlichen Publikationsorgan, Landbote, publiziert werden muss.

Philipp Guyer hält fest, dass dieser Antrag während der Vernehmlassung von Kantonsrätin Prisca Koller bereits eingereicht wurde.



Abstimmung Antrag 1 (Änderungsantrag "Festsetzung Gebührentarif")

Der folgende **Antrag 1** von Philipp Guyer, Änderung Artikel 5 der Gebührenverordnung:

"¹ Die einzelnen Gebührenhöhen werden basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif festgelegt.

² Der Gebührentarif wird durch die Gemeindeversammlung erlassen."

wird **grossmehrheitlich** mit 8 Gegenstimmen **abgelehnt**.

Philipp Guyer ist der Meinung, dass Art. 15 der Gebührenverordnung das Äquivalenzprinzip stört. Der in der Weisung erwähnte Baurekursgerichtsentscheid BRKE III Nr. 65/1995 wird falsch interpretiert.

Er stellt der Gemeindeversammlung den **Antrag 2**, Artikel 15 der Gebührenverordnung wie folgt zu ändern:

"Die Gebühren gemäss Art. 14 werden nach Aufwand bemessen."

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass eine Verrechnung nach Aufwand für die Verwaltung nicht verhältnismässig und so eine schlanke Verwaltung nicht mehr möglich ist. Ausserdem wird die erhobene Gebühr jeweils vorgängig mit dem externen Bauberater abgesprochen.

Stefan Appl fragt nach, ob die Kosten nach Bausumme prozentual abgerechnet werden.

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass die jetzige Baubewilligungsgebühr eine Schätzung des Aufwands ist. Die externen Kosten werden neu nicht mehr 1:1 weiterverrechnet, sondern sind in der Bewilligungsgebühr enthalten. Ebenfalls werde der Schwierigkeitsgrad beurteilt.

Abstimmung Antrag 2 (Änderungsantrag "Baubewilligungsgebühr nach Aufwand")

Der folgende **Antrag 2** von Philipp Guyer, Änderung Artikel 15 der Gebührenverordnung:

"Die Gebühren gemäss Art. 14 werden nach Aufwand bemessen."

wird **grossmehrheitlich** mit 2 Gegenstimmen **abgelehnt**.

Da das Wort auf Anfrage nicht mehr begehrt wird, leitet der **Gemeindepräsident** zur Schlussabstimmung über.

Abstimmung (Schlussabstimmung)

Dem **Antrag des Gemeinderats** "Totalrevision Gebührenverordnung" wird **grossmehrheitlich** (3 Gegenstimmen) **zugestimmt**.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Totalrevision der Gebührenverordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeschreiber-Stv.
 - Gemeindeschreiber



2. Kreditgenehmigung über Fr. 470'000.-- für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle Hettlingen wird ein Objektkredit von 470'000.-- Franken inkl. MwSt. (+/- 10 %) bewilligt.
2. Der Kredit geht zu Lasten der Investitionsrechnung 2019.
3. Der Gemeinderat wird zur Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel ermächtigt.
4. Der Kreditbewilligung wird zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Auf Grund der Sanierungsstudie der Mehrzweckhalle im Jahre 2015, wurde bei der Mehrzweckhalle (Baujahr 1992) ein erheblicher Sanierungsbedarf in diversen Bauteilen festgestellt. Wegen der intensiven Nutzung der Liegenschaft für den Schul- und Freizeitsport und die kulturellen Anlässe, hatte sich der Gemeinderat gegen eine Totalsanierung ausgesprochen und möchte die Sanierungen schrittweise, in jährlichen Etappen realisieren. Nur so kann der Schulsportbetrieb aufrechterhalten werden. In den vergangenen Jahren wurden bereits die Lüftungssteuerung, die Beleuchtung sowie die komplette Fensterverglasung saniert.

Im laufenden Jahr stehen die Sanierung der Eingangstüren und der Bühnenbeleuchtung an. Im Jahre 2019 ist der grösste Sanierungsschritt vorgesehen. Die Lüftungs- und Heizungsanlage für die Sporthalle und die Bühne soll umfassend saniert werden. Mit dieser Massnahme soll die aktuell schwierige Situation im Veranstaltungsbetrieb, welche jeweils zu Zugserscheinungen und Unbehagen infolge ungenügender Heizungsleistung führt, beseitigt werden. Nachdem die Fensterverglasung bereits saniert ist und somit die Wärmedämmung massiv verbessert wurde, ist jetzt der richtige Zeitpunkt die geplante Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage anzugehen.

An der Sitzung vom 3. April 2018 hat der Gemeinderat einen Planungskredit über Fr. 20'000.-- inkl. Nebenkosten und MwSt. für die Ausarbeitung des Vorprojekts mit Kostenvoranschlag bewilligt und die weitere Bearbeitung des Projekts in Auftrag gegeben.



Um die gesamte Mehrzweckhalle auf Vordermann zu bringen und alle Pendenzen aus der Sanierungsstudie aus dem Jahr 2015 abzarbeiten, stehen in den kommenden Jahren folgende Bauprojekte an:

Sanierungsprojekt	Jahr / Realisierung	Finanzbedarf geschätzt Fr. inkl. MwSt. (+/- 25 %)
Sanierung Hallenboden	2020	100'000.--
Ersatz Bühnentechnik	2021	85'000.--
Ersatz Bodenbeläge EG	2022	40'000.--

Die aufgelisteten Beträge sind Teil der Investitionsplanung und der nötige Finanzbedarf wurde für die entsprechenden Jahre vorgesehen.

Erwägungen

Unter der Gesamtleitung von der Bosshard Bau Beratung AG (BAG) aus Rutschwil wurde in Zusammenarbeit mit M. Pletscher GmbH, Planungsbüro für Klima- und Heizungstechnik in Winterthur ein entsprechendes Sanierungsprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10% ausgearbeitet. Beide Planer haben bereits zum guten Gelingen von früheren Projekten in der Mehrzweckhalle beigetragen.

Neue Wärmeverteilung MZH und Bühne:

Für die Beheizung der Mehrzweckhalle und zur Verhinderung des Kaltluftabfalls sind im Fensterbrüstungsbereich Heizwände und zwischen der dritten und vierten Fensterreihe Konvektoren vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt ab der bestehenden Radiatorengruppe in der Unterstation im Erdgeschoss. Die Heizkörper übernehmen den Transmissionsverlust bis auf eine Raumtemperatur von 18°C. Dadurch wird die Lüftungsanlage der Turnhalle nur noch zur Abdeckung der Heizlast bis auf eine Raumtemperatur von 21°C und für die Frischluftzufuhr benötigt. Um die Temperatur im Bühnenbereich der Hallentemperatur anzugleichen und somit den Kaltluftabfall beim Öffnen der Trennwand zu verhindern, werden zusätzlich zwei Heizwände auf der Bühne nachgerüstet. Damit kann die Temperaturdifferenz zwischen Halle und Bühne ausgeglichen werden.

Die bestehenden Lüftungsanlagen für die Garderoben, die Küche, die Abluftanlage der Bühne sowie die Fortluftanlage der WC im Bereich der Bühne werden unverändert weiter genutzt. Die Lüftungsanlage der Mehrzweckhalle und die beiden Fortluftanlagen in den Nassräumen im EG und den Garderoben für die Lehrpersonen im EG werden rückgebaut und durch neue Anlagen mit Wärmerückgewinnung ersetzt. Die Zuluft-Gitter in der Innenwand der Sporthalle, welche zu Zugserscheinungen führen, werden durch Deckenauslässe ersetzt.

Lüftungsanlage MZH:

Für die Mehrzweckhalle ist ein neues Luftaufbereitungsgerät vorgesehen, welches den aktuellen Energievorschriften entspricht. Das Gerät wird in der Lüftungszentrale im 1. Dachgeschoss platziert. Die Aussenluftfassung erfolgt neu über die Ost-Fassade. Die aufbereitete Zuluft wird über den Estrichbereich geführt und dort auf die neuen Deckenauslässe verteilt.

Die Luftzuführung erfolgt über variable Deckenauslässe, mit welchen der Luftstrahl, je nach Temperaturniveau, über einen Klappenantrieb verstellt werden kann. Die Abluft wird über Diffusionsgitter im Wandbereich, am bestehenden Ort der jetzigen Zuluft-Gitter, abgesaugt und anschliessend zum Luftaufbereitungsgerät zurückgeführt. Während der Aufheizphase wird die Abluft weiterhin über das Abluftgitter im Bodenbereich der Halle abgesaugt. Eine Kanalverbindung zwischen dem Abluft- und dem Zuluft-Aggregat dient als Umluft-System. Dieses wird während dem Aufheizbetrieb der Mehrzweckhalle genutzt. Die Fortluft wird über einen Regenhut vertikal über das Dach ins Freie ausgeblasen.



Neue Lüftungsanlage WC-Anlage und Lehrergarderobe, Erdgeschoss:

Für die WC-Anlagen und die Lehrergarderoben ist ein Luftaufbereitungsgerät vorgesehen, welches den aktuellen Energievorschriften entspricht. Das Gerät wird in der Werkstatt im Erdgeschoss aufgestellt. Die Aussenluftfassung erfolgt über einen Lamellenhut (Kombination mit Fortluft) auf dem Pausenplatz. Die aufbereitete Zuluft wird über ein neues Verteilnetz in die zu belüftenden Räume geführt. Die Luftführung erfolgt über Hohldecken in den WC-Räumen und der Garderobe. Die Abluft wird in den WC's über die bestehenden Abluftventile und den bestehenden Abluftkanal in der Decke abgesaugt und anschliessend zum Luftaufbereitungsgerät zurückgeführt. Auch die Garderoben der Lehrpersonen und das Sanitätszimmer werden mit dem neuen Luftaufbereitungsgerät belüftet. Die Fortluft wird über einen Regenhut vertikal über den Pausenplatz ins Freie ausgeblasen.

Wärmerückgewinnung:

Sofern es technisch umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, werden die neuen Geräte mit einer Wärmerückgewinnung ausgerüstet.

Anpassungen:

Von der Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage sind diverse weitere Gewerke betroffen. Es muss zum Beispiel das Dach geöffnet, die neuen Aggregate eingebracht, und das Dach danach wieder geschlossen werden. Weiter gibt es diverse Anpassungen, welche die Geschicke vom Schreiner, Maler, Elektriker, Bauspengler und Baumeister bedürfen.

Geplantes Vorgehen

Nach der Kreditbewilligung wird das Detailprojekt durch BAG ausgearbeitet. Im Anschluss werden die nötigen Bewilligungen eingeholt und Submissionen durchgeführt. Die Realisierung wird mehrheitlich in den Schul-Sommerferien 2019 (15. Juli bis 19. August 2019) stattfinden. Infolge dessen ist die Merzweckhalle während den Schul-Sommerferien 2019 für sämtliche Benutzungen gesperrt.



Kosten

Kostengenauigkeit: +/- 10 % inkl. MwSt.

Sparte	Anlagekosten (Fr. inkl. 7.7 % MwSt.)
Honorare Fachplaner Bauprojekt inkl. Nebenkosten *	20'000.00
Honorare Fachplaner Bauprojekt	68'500.00
Heizungsanlagen	80'000.00
Lüftungsanlagen	200'000.00
Elektroarbeiten	37'000.00
Spengler / Dachdecker	10'000.00
Baumeister	26'000.00
Malerarbeiten	5'000.00
Bodenbeläge	5'000.00
Schreinerarbeiten	20'000.00
Sanitärinstallationen	2'000.00
Brandschutzeinrichtungen	3'000.00
Baunebenkosten	3'000.00
Baureinigung	2'600.00
Diverses und Unvorhergesehenes	7'900.00
Total	490'000.00
<i>./. Bereits bewilligte Kredite *</i>	<i>-20'000.00</i>
Objektkredit	470'000.00

In den Investitionen 2019 wurde Fr. 443'000.-- für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle Hettlingen eingestellt.

Kapitalfolgekosten (2.5 %)/Verzinsung (1 %)

3.5 % der Bruttoinvestitionen (3.5 % von Fr. 470'000.--)

Folgekosten total pro Jahr

Fr. 16'450.00

Fr. 16'450.00

Hettlingen, 16. Juli 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl



2.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bauprojekt Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle Hettlingen in der Höhe von CHF 470'000.00

1. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kreditantrag Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle Hettlingen geprüft. Der Antrag weist folgende finanziellen Rahmenbedingungen auf:

- Der Kreditantrag weist eine Investitionssumme von CHF 470'000.00 aus.
- Die Kapital- und Betriebskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der laufenden Rechnung der Gemeinde.
- Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 10%.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat bei der Prüfung festgestellt:

- Das Projekt ist eine von mehreren bereits erfolgten und zukünftigen Sanierungsetappen der Mehrzweckhalle (MZH), basierend auf einer Sanierungsstudie aus dem Jahr 2015.
- Durch Anpassungen der Wärmeverteilung MZH und Bühne, der Lüftungsanlage MZH und Ersatz der Lüftungsanlage Toiletten und Lehrgarderoben Erdgeschoss sollen Komfort und Energieverbrauch verbessert werden.
- Der Antrag ist finanzrechtlich zulässig.
- Der Antrag ist finanziell angemessen.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten dem Kreditantrag Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle Hettlingen zuzustimmen.

Hettlingen, 13. August 2018

Felix Rutz
Präsident RPK

Guido Seewer
Mitglied RPK



Erläuterungen

Gemeinderat Markus Bossart erläutert das Geschäft "Kreditgenehmigung über Fr. 470'000.-- für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle" anhand einer Power-Point-Präsentation.

Abschied der RPK

Felix Rutz, Präsident RPK, erläutert zusammenfassend den Antrag der RPK wie folgt:

- Konstituierung der aktuellen Zusammensetzung der RPK
- Transparenz wahrgenommen und Dank an Gemeinderat
- Optimierung des Raumklimas angemessen
- Empfehlung Kredit aufgrund der Verhältnismässigkeit anzunehmen

Diskussion

Werner Fritschi gibt die Empfehlung ab, dass die Gemeinde allenfalls Subventionen für Turnhallen und Sportstätte bei Swisslos beantragen könne.

Der **Gemeindepräsident** dankt für den Hinweis und dies werde geprüft.

Florian Kistler fragt nach, wo die Temperaturaggregate hinkommen. Feuerpolizeiliche Abklärungen haben ergeben, dass im Estrich kein Material-Lager von Vereinen mehr gestattet ist.

Der **Hochbauvorstand** erklärt, dass die Aggregate zwischen den Fenstern und im Dach installiert werden.

Der **Gemeindepräsident** fragt die Gemeindeversammlung an, ob der Leiter Technik und Infrastruktur an dieser Stelle etwas einbringen darf. Dagegen wird von der Versammlung kein Einwand erhoben.

Der **Leiter Technik und Infrastruktur** gibt daraufhin die Erklärung ab, dass die Aggregate am selben Standort wie die jetzigen hinkommen und dadurch keine zusätzliche Gefahr durch Mehrgewicht entsteht.

Philipp Huber bringt im Namen vom Verein eEH zwei Anregungen an. Einerseits ist die Isolation des Dachs sehr wichtig. Andererseits ist die südliche Dachausrichtung ideal für Photovoltaikanlagen.

Der **Leiter Technik und Infrastruktur** erläutert, dass die Mehrzweckhalle grundsätzlich eine Sporthalle ist (Heizung auf 18°) und deshalb wenig Anlässe sind, bei welchem die Halle auf 21° erwärmt wird. Eine Isolation des Dachs ist aus Kostengründen nicht verhältnismässig. Deshalb hat man den Schwerpunkt damals auf die Sanierung der Fenster gelegt.

Stefan Appl möchte wissen, ob das Dach künftig für Vereine wieder begehbar wird und Material gelagert werden kann.

Der **Hochbauvorstand** nimmt die Anregung entgegen.

Walter Kläusli findet eine Dachisolation wichtig und möchte die Stärke der jetzigen Isolation sowie den k-Wert wissen.



Die Werte sind dem **Hochbauvorstand** nicht bekannt. Die Normen nach damaligem Standard sind jedoch sicherlich eingehalten.

Walter Kläusli ist der Meinung, dass dies unbedingt vor Baubeginn geprüft werden muss.

Der **Hochbauvorstand** erklärt, dass die Abklärungen über eine Dachisolation gemeinsam mit dem Planer nochmals überprüft werden. Die Ergebnisse aus den erneuten Untersuchungen werden in der Hettlinger Zytig mitgeteilt.

Philipp Huber vertritt die Meinung, dass die Komfortfrage wichtig sei.

Der **Gemeindepräsident** ergänzt, dass wie bereits erwähnt die Abklärungen mit dem Planer gemacht werden und in der Hettlinger Zytig entsprechend orientiert werden. Wichtig sei aber insbesondere die Verhältnismässigkeit.

Da das Wort auf Anfrage nicht mehr begehrt wird, leitet der **Gemeindepräsident** zur Schlussabstimmung über.

Abstimmung (Schlussabstimmung)

Dem **Antrag des Gemeinderats** "Kreditgenehmigung über Fr. 470'000.-- für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle" wird **grossmehrheitlich** (2 Gegenstimmen) **zugestimmt**.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Kredit über Fr. 470'000.-- für die Sanierung der Lüftungs- und Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Leiter Liegenschaften
 - Gemeindeschreiber



3. Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Stationsstrasse

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 14 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 folgendes zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Bauabrechnung Sanierung Stationsstrasse inkl. Werkleitungen, Postkreuzung bis Bahnhof

Weisung

Ausgangslage

Mit dem Urnengang vom 5. Juni 2016 bewilligten die Stimmbürger einen Kredit von Fr. 2'970'000.-- für die Sanierung Stationsstrasse inkl. Werkleitungen, Postkreuzung bis Bahnhof.

Die Sanierung Stationsstrasse inkl. Werkleitungen, Postkreuzung bis Bahnhof, wurde zwischen November 2016 und Oktober 2017 realisiert. Die Inbetriebnahme und die Fertigstellungsarbeiten erfolgten im November 2017. Im Dezember 2017 wurde das Bauwerk abgenommen und der Gemeinde übergeben.

Bauabrechnung

Mit der Realisierung wurde die Ingesa AG, Andelfingen, beauftragt. Der Vergleich der Bauabrechnung vom 16. Juli 2018 mit dem bewilligten Voranschlag präsentiert sich wie folgt:

Beschrieb	Kostenvoranschlag	Bauabrechnung	Abweichung
Strassen (Steuerhaushalt)	1'880'000.00	1'882'685.75	2'685.75
Wasser (Gebührenhaushalt)	745'000.00	672'522.15	- 72'477.85
Abwasser (Gebührenhaushalt)	345'000.00	278'499.95	- 66'500.05
Total	2'970'000.00	2'833'707.85	-136'292.15
Minderkosten			4.6 %

Preisbasis Kostenvoranschlag: Kostengenauigkeit +/-10 %
Die Teuerung wurde nicht berücksichtigt.



Kostenabweichungen

Während der Umsetzung des Bauvorhabens traten verschiedene Ereignisse ein, welche die Kosten beeinflussten. Nachfolgend sind die bedeutendsten Vorkommnisse, welche Einfluss auf die Baukosten zeigten, aufgelistet:

- Minderkosten aufgrund der Vergabeerfolge von rund Fr. 101'000.-- bei den Tiefbauarbeiten und rund Fr. 85'000.-- bei den Montagearbeiten.
- Mehrkosten von ca. Fr. 9'000.-- für Nebenarbeiten.
- Mehraufwendungen für technische Arbeiten im Zusammenhang mit den Bushaltstellen "Kindergarten" und "Bahnhof" sowie für die Koordinierung der Grundeigentümer von total ca. Fr. 41'000.--.
- Die Baukosten für die Bushaltstellen "Kindergarten" und "Bahnhof" sind in der Bauabrechnung enthalten.

Hettlingen, 16. Juli 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrli



3.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Sanierung Stationsstrasse inkl. Werkleitungen, Postkreuzung bis Bahnhof in der Höhe von CHF 2'833'707.85

1. Prüfung und Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung Sanierung Stationsstrasse inkl. Werkleitungen, Postkreuzung bis Bahnhof geprüft und festgestellt:

- Die Arbeiten sind abgeschlossen.
- Das Projekt wurde gemäss den Anforderungen des Kreditantrags umgesetzt.
- Die Abrechnung stimmt mit der Buchhaltung überein.
- Die Abweichungen bei einzelnen Kreditpositionen zum Kreditantrag sind transparent, vollständig aufgelistet und nachvollziehbar.

2. Finanzieller Abschluss des Projektes

Der Kredit wurde finanziell wie folgt abgeschlossen:

Bewilligter Kredit	CHF	2'970'000.00
Bauabrechnung	CHF	<u>2'833'707.85</u>
Unterschreitung	CHF	136'292.15

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der Kreditabrechnung Sanierung Stationsstrasse inkl. Werkleitungen, Postkreuzung bis Bahnhof zuzustimmen.

Hettlingen, 13. August 2018

Felix Rutz
Präsident RPK

Guido Seewer
Mitglied RPK



Erläuterungen

Gemeinderat Richard Weber erläutert das Geschäft "Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Stationsstrasse" anhand einer Power-Point-Präsentation.

Abschied der RPK

Felix Rutz, Präsident RPK, erläutert zusammenfassend den Antrag der RPK wie folgt:

- Alles korrekt, sehr erfreut über das Ergebnis und mit weniger Geld, mehr bekommen
- Herzliche Gratulation zum Resultat

Diskussion

Philipp Huber gefällt die Stationsstrasse nach wie vor nicht. Bei der Dammstrasse fehlt das überfahrbare Trottoir und beim Bahnhof gibt es keine Entflechtung des Verkehrs. Er stellt den Antrag, mit den Minderkosten beim Bahnhof ein bodenerdiger, sprich behindertengerechter und direkter, Zugang zu erstellen.

Der **Gemeindepräsident** erklärt, dass dieser Antrag so nicht entgegengenommen werden kann, da es beim vorliegenden Geschäft um die Kreditabrechnung geht und nicht um das Bauprojekt. Zudem sei dadurch der Steuerhaushalt nicht entlastet worden.

Philipp Huber fragt nach, ob ein Antrag möglich sei, die Kreditabrechnung aufgrund groben Mängel abzulehnen.

Philipp Guyer ergänzt, dass auch dieser Antrag nichts mit der Kreditabrechnung zu tun hat und somit nicht zulässig ist. D.h. die Kreditabrechnung kann nur angenommen oder abgelehnt werden.

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich und bestätigt das Votum von Philipp Guyer.

Da das Wort auf Anfrage nicht mehr begehrt wird, leitet der **Gemeindepräsident** zur Schlussabstimmung über.

Abstimmung (Schlussabstimmung)

Dem **Antrag des Gemeinderats** "Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Stationsstrasse" wird **grossmehrheitlich** (1 Gegenstimme) **zugestimmt**.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Bauabrechnung Sanierung Stationsstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Leiter Tiefbau
 - Gemeindeschreiber



Schlussformalitäten

Gemeindepräsident Bruno Kräuchi fragt die Anwesenden an, ob gegen die Versammlungsführung und die Geschäftsabwicklung Einwände erhoben werden.

Die Gemeindeversammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung.

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

- innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG);
- innert 30 Tagen schriftlich Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)

beim Bezirksrat Winterthur einzureichen wäre.

Das Protokoll kann ab Dienstag, 2. Oktober 2018, eingesehen werden und wird auch auf der Website der Gemeinde Hettlingen aufgeschaltet.

Schluss der Versammlung

Der **Gemeindepräsident** leitet um 21.00 Uhr, im Anschluss der offiziellen Gemeindeversammlung, zu aktuellen Informationen über.



4. Bekanntmachungen (ohne Akten)

Der **Gemeinderat** informiert die Anwesenden über Folgendes:

Markus Bossart, Vize-Präsident und Hochbauvorstand, mittels Power-Point-Präsentation

- Buswendeschlaufe / Bushaltestelle
- Neue Gemeindeverwaltung (inkl. Neuer Standort Wahllokal)
- N04/N08 Engpassbeseitigung
- Praxisanpassung PV- und Solaranlagen

Termine 2018/2019

- Sonderabfall, 9. Oktober 2018
- Tag der offenen Tür neue Gemeindeverwaltung, 24. November 2018
- Eröffnungsfeier Buswendeschlaufe, 8. Dezember 2018
- Gemeindeversammlung, 3. Dezember 2018 (Budget 2019)
- Gemeindeversammlung, 27. Mai 2019 (Jahresrechnung 2018)

Würdigungen

Der Gemeindepräsident **Bruno Kräuchi** richtet Dankesworte an:

- Dagmar Appelt, Landbote, für die wohlwollende und gute Berichterstattung
- Baumschule/Pflanzencenter Todt AG für die Dekoration
- Turnverein für die Bestuhlung der Gemeindeversammlung
- Catering Oldi Club Hettlingen Dägerlen für den Apéro nach der Gemeindeversammlung
- Technikerteam für die Akustik (Florian Oetterli)
- Schulpflege, Personal der Gemeindeverwaltung inkl. Gemeindewerke für die Unterstützung, das grosse Engagement und die loyale Unterstützung zu Gunsten der Hettlinger Bevölkerung
- Ratskolleginnen und -kollegen inklusive Gemeindeschreiber für die sehr gute Diskussionskultur und Zusammenarbeit

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für ihr zahlreiches Erscheinen und damit verbunden das Interesse am Geschehen der Politischen Gemeinde Hettlingen und wünscht allen einen schönen Herbst.

Anschliessend an die Versammlung offeriert der Gemeinderat den traditionellen Apéro.

Schluss der Versammlung: 21.10 Uhr



Hettlingen, 1. Oktober 2018

Für die Richtigkeit des Protokolls
Schreiber
Matthias Kehrl

Die Richtigkeit des Protokolls, das geprüft wurde, bezeugen:

Gemeindepräsident
Bruno Kräuchi